

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/2772 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung

A. Problem

Auf Grund der stark gestiegenen Schwarzwildstrecke treten zunehmend organisatorische Probleme bei der praktischen Durchführung der Trichinenuntersuchung auf. Insbesondere während der Sommermonate sei eine Unterbrechung der Kühlung durch den Transport der Tierkörper zur Untersuchungsstelle aus Verbraucherschutzgründen abzulehnen.

Die Probenahme mit Kennzeichnung der Wildtierkörper vor Ort in den Wildkammern durch amtliches Personal erfordere einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Zur Sammlung von Schwarzwild zur Verfügung gestellte Wildkammern hätten nicht zu einer entscheidenden Verbesserung der Situation geführt. Deshalb soll die Trichinenprobenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten ermöglicht werden.

B. Lösung

Durch die Änderung des Fleischhygienegesetzes wird die Möglichkeit eröffnet, Jagdausübungsberechtigte in ihrem jeweiligen Jagdbezirk mit der Probenahme bei Wildschweinen zu beauftragen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Beschaffung von Wildmarken und Wildursprungsscheinen.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Bei den zuständigen Behörden entsteht ein erhöhter personeller Aufwand durch die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine sowie durch die erforderlichen zusätzlichen Kontrollen.

Andererseits werden durch den Wegfall der Probenahme durch das amtliche Untersuchungspersonal Kosten eingespart, insbesondere Fahrtkosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/2772 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dabei kann vorgesehen werden, dass durch landesrechtliche Vorschriften bestimmte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Inhaltes der Urkunde festgelegt werden können,“ angefügt.

2. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk bei Wildschweinen, die von der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 erfasst werden,

1. die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und

2. die Kennzeichnung

übertragen. Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn

1. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt und

2. er von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.‘

2. In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b wird Nummer 5 Satz 6 wie folgt gefasst:

„Der Wildursprungsschein hat unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über bestimmte zusätzliche Angaben folgendem Muster in Inhalt und Form zu entsprechen:

Wildursprungsschein

Land ...

Nummer der Wildmarke

Jagdbezirk, Erlegungsort _____

Erleger _____
(soweit nicht der Jagdausübungsberechtigte)

Jagdausübungsberechtigter _____

Erlegungsdatum: _____ Zeitpunkt: _____ Uhr

| |
|---|
| Jagdausübungsberechtigter Name, Adresse, (Tel.), Fax |
|---|

Feststellungen des Jagdausübungsberechtigten:

Wild (Geschlecht¹/Gewicht/Altersklasse): m / w / : _____ kg; ca. _____ Jahre

Todesursache¹ Erlegung Unfallwild sonstiges Fallwild

- Vor dem Erlegen wurden von mir keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet.¹
- Es wurden bei der Untersuchung des Tieres von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.¹

Besonderheiten : Nachsuche Ansitz/Pirsch Treib-/Drückjagd Sonstiges:

 Datum Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten

Amtliche Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes:

| |
|---|
| Antragsteller Name, Adresse, (Tel.), Fax |
|---|

| |
|---|
| Untersucher Name, Adresse, (Tel.), Fax |
|---|

 Ergebnis Unterschrift Untersucher

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

amtlicher Stempel".

Berlin, den 22. September 2004

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
 Vorsitzende

Dr. Wilhelm Priesmeier
 Berichterstatter

Uda Carmen Freia Heller
 Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
 Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
 Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier, Uda Carmen Freia Heller, Friedrich Ostendorff und Dr. Christel Happach-Kasan

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/2772 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen.

Die Bundesregierung unterstützt die Gesetzesinitiative des Bundesrates, hält jedoch einige Änderungen für erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die vorgeschriebene Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen künftig statt allein durch amtliches Personal auch durch Jagdausbildungsberechtigte vornehmen zu lassen.

Die derzeitigen Regelungen schreiben verbindlich vor, dass die Entnahme von Trichinenproben aus den Wildkörpern vom amtlichen Personal vorgenommen werden muss. Das amtliche Personal bringt anschließend den amtlichen Stempel „trichinenfrei“ am Wildkörper an.

Die Probenahme mit Kennzeichnung der Wildtierkörper vor Ort in den Wildkammern durch amtliches Personal erfordert einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Um diesen Problemen zu begegnen, sind bei Wildbret, das zum Eigenverzehr oder zur direkten oder lokalen Vermarktung bestimmt ist, nationale Regelungen erforderlich. Deshalb soll die Trichinenprobenentnahme durch den Jagdausbildungsberechtigten ermöglicht werden. Dadurch erübrige sich der Transport des ganzen Wildkörpers zur amtlichen Untersuchungsstelle bzw. eine gesonderte Anfahrt des amtlichen Personals zur jeweiligen Wildkammer ausschließlich zum Zwecke der Probenentnahme und Kennzeichnung.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat in seiner 71. Sitzung am 22. September 2004 die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2772 – in seiner 46. Sitzung am 22. September 2004 abschließend behandelt.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 15(10)493 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht.

Grundsätzlich sei für die Fleischschau der für den Be-schaubezirk öffentlich bestellte Fleischbeschauer oder Tier-

arzt verpflichtet, die entsprechenden Probenentnahmen und die Beschau vorzunehmen. Bei der Trichinenbeschau von Wildschweinen entstünden dadurch Kosten, die durch Gebühren nicht gedeckt werden. Die Probenahme durch den Jagdausbildungsberechtigten diene dem Interesse aller Beteiligten. Die erforderliche Beleihung erfolge nach Schulung der Jagdausbildungsberechtigten durch die zuständigen Veterinärbehörden. Diese könne ggf. auch im Rahmen zukünftiger Jagdprüfungen erfolgen.

Die Fraktion der CDU/CSU wies auf den Vorschlag des Bundesrates hin, der sich vom vorliegenden Antrag nur dadurch unterscheide, das er auf zusätzliche Schulungen verzichte, da die Sachkenntnis im Rahmen der Jagdausbildung vermittelt werde. Dem Änderungsantrag könne man aus diesem Grund nicht zustimmen und enthalte sich deshalb bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf.

Die Fraktion der FDP stimmte dem Änderungsantrag und dem Gesetz zu, weil eine gesonderte Schulung für die Probenahme bei der Trichinenschau durchaus sinnvoll sei.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)493 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2772 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)493 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatung nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2772 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Änderung des Fleischhygiene-gesetzes)

Durch die neue Nummer 1 (§ 5 Nr. 3) wird die Ermächtigung geschaffen zu regeln, dass Wildursprungsscheine auf Grund landesrechtlicher Regelungen mit weiteren Angaben zum Inhalt versehen werden können.

Durch die Änderungen in der neuen Nummer 2 wird mit dem Begriff „übertragen“ deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass hier eine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben vorliegt. Ferner wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Kennzeichnung des erlegten Wildes durch den Jagdausbildungsberechtigten mit einer Wildmarke erfolgen darf.

Die Gliederung des neuen § 22a Abs. 1 Satz 4 in Nummern ist erforderlich, um die Kriterien für die mögliche Übertra-

gung der Entnahme von Proben besser zu trennen, da zum einen ein negatives Merkmal (Zuverlässigkeit), zum anderen ein positives Merkmal (Schulung) bestimmt wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Änderung der Fleischhygiene-Verordnung)

Durch die Ergänzung des einleitenden Satzteils wird klargestellt, dass ergänzende Angaben nur auf Grund landesrechtlicher Regelungen zulässig sind. Im Wildursprungsschein wird klargestellt, dass Feststellungen zu dem erlegten Schwarzwild und seinem Gesundheitszustand nur vom Jagdausübungsberechtigten bescheinigt werden können, die er selbst getroffen hat.

Berlin, den 22. September 2004

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichtersteller

Uda Carmen Freia Heller
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstellerin

